

Statuten

Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
2. Der „Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich“ bezweckt die Einrichtung und den Betrieb einer Ausstellung zum Thema „Zunftwesen“. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderem Mass für den Zweck des Vereins eingesetzt haben.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand per 30. November des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt (Reihenfolge angepasst)
 - beim Tod der natürlichen Person
 - bei Auflösung der juristischen Person

III. Finanzen

9. Der „Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich“ finanziert sich durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Legate, Beiträge von Sponsoren und Gönnern
 - Betriebsbeiträge und Beiträge der öffentlichen Hand
 - Eintrittsgelder
 - Vermögenserträge
10. Mitglieder, Vorstand und Kontrollstelle arbeiten grundsätzlich unentgeltlich.
11. Mittel, die nicht für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Ausstellung verwendet werden, müssen möglichst sicher angelegt werden.
12. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
13. Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

IV. Verbandsorgane

14. Die Organe des „Vereins Ausstellung Zunftstadt Zürich“ sind:
- A. Die Vereinsversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

15. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ, besteht aus den Mitgliedern und findet mindestens ein Mal pro Kalenderjahr statt.
16. Der Vorstand lädt zu Vereinsversammlungen ein. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist durchzuführen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.
17. Die Einladungen zu Vereinsversammlungen haben unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen.
18. Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes durch die Vereinsversammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
19. Der Vereinsversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über weitere Anträge gemäss Traktandenliste
 - i) Abänderung der Statuten
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
20. Beschlussfassung der Vereinsversammlung:
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, wird das Gegenmehr oder die Zahl der Anwesenden ermittelt. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt hat.
 - Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

21. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes müssen der Zunft zur Letzi angehören.
 - Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Der Vorstand konstituiert sich selbst.
22. Der Vorstand sorgt für die Ausstellung und den Ausstellungsbetrieb.
23. Der Vorstand vertritt den „Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich“ nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisionsstelle

24. Die Vereinsversammlung wählt eine aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann bestehende Revisionsstelle.
 - Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
25. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

26. Über die Auflösung des „Vereins Ausstellung Zunftstadt Zürich“ kann nur eine Vereinsversammlung beschliessen. Der Beschluss selber bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Diese Statutenbestimmung kann nur mit dem gleichen Quorum abgeändert werden.
27. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
28. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 3. Juli 2008 in Kraft.

Für den „Verein Ausstellung Zunftstadt Zürich“

Der Präsident:

Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Friedrich P. Haller

Jürg Lattmann